# Beschluss des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 9. Juni 2006 — Achaiber Sing/Kommission

## (Rechtssache T-4/04)

„Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Gesundheitspolizei — Bedingungen für die Einfuhr von Vögeln — Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen — Schadensersatz — Teilweise Unzulässigkeit — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt"

1. *Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse (Artikel 21 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofes; Artikel 44 § 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung des Gerichts) (vgl. Randnrn. 25-29)*

2. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen — Rechtswidrigkeit — Schaden — Kausalzusammenhang (Artikel 288 Absatz 2 EG; Artikel 44 § 1 Buchstabe e der Verfahrensordnung des Gerichts) (vgl. Randnrn. 32-33, 36-38)*

## Gegenstand

Ersatz des Schadens, den der Kläger angeblich aufgrund der Durchführung der Entscheidung 2000/666/EG der Kommission vom 16. Oktober 2000 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel (ABl. L 278, S. 26) erlitten hat

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten der Kommission einschließlich der mit der Einrede der Unzulässigkeit verbundenen Kosten.